Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Geschäfts-Nr.: FV250040-G/U/Du/ka

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw S. Hartmann
Gerichtsschreiberin MLaw D. Schuppisser

Urteil vom 21. April 2026
(begründete Fassung)

in Sachen

A._____ GmbH,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:
(act. 2, S. 2)

" 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 11'446.10 zuzüglich Zins zu 5 % p.a. seit 10. März 2025 zu bezahlen.

2. Der von der Beklagten in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 11. März 2025) erhobene Rechtsvorschlag sei im Betrag von CHF 11'446.10 zuzüglich Zins von 5 % p.a. seit 10. März 2025 aufzuheben.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Das Einzelgericht zieht in Betracht:

1. Prozessgeschichte

1.1. Am 23. April 2025 machte die Klägerin beim Friedensrichteramt Zumikon (nachfolgend Schlichtungsbehörde) ein Schlichtungsgesuch gegen die Beklagte anhängig. Die Schlichtungsverhandlung fand am 26. Juni 2025 statt. Nachdem die Schlichtungsverhandlung gescheitert war, erteilte die Schlichtungsbehörde der Klägerin die Klagebewilligung (act. 1).

1.2. Mit Eingabe vom 14. November 2025 (act. 2; Poststempel gleichen Datums) reichte die Klägerin eine begründete Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren sowie unter Beilage der Klagebewilligung (act. 1) und weiteren Beilagen (act. 3 und act. 4/3-14) im vereinfachten Verfahren beim hiesigen Einzelgericht ein. Mit Verfügung vom 20. November 2025 (act. 5) wurde von der Klägerin ein Kostenvorschuss eingefordert, welcher fristgerecht einging (vgl. act. 7). Mit Verfügung vom 8. Dezember 2025 (act. 8) wurde der Beklagten Frist zur Stellungnahme angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist durch die Beklagte wurde ihr mit Verfügung vom 3. Februar 2026 (act. 10) eine Nachfrist zur Stellungnahme angesetzt. Die Beklagte reichte innert der Nachfrist ihre Stellungnahme (act. 12) samt Beilagen (act. 13/1-7) fristgerecht ein. Mit Vorladung vom 3. März 2026 (act. 14) wurden die Parteien auf den 21. April 2026 zur Hauptverhandlung vorgeladen. Mit Schreiben vom 7. April 2026 (act. 16/1-2) wurden die Parteien auf die in der Vorladung vom 3. März 2026 (act. 14) fehlerhaft angegebenen Säumnisfolgen hingewiesen.

Gleichzeitig wurden die Säumnisfolgen berichtigt und die bisherige Vorladung durch eine neue Vorladung vom 7. April 2026 (act. 16/1-2) ersetzt.

1.3. Am 16. April 2026 teilte die Beklagte dem Gericht telefonisch mit, dass sie aufgrund ihres Alters nicht an der Verhandlung teilnehmen könne. Sie wurde auf die Möglichkeit einer Vertretung, die geltenden Säumnisfolgen sowie das Erfordernis einer schriftlichen Eingabe samt Arztzeugnis bei Verhandlungsunfähigkeit hingewiesen (act. 18). Am 20. April 2026 rief die Beklagte erneut an und teilte mit, dass sie nicht an die Verhandlung kommen könne. In diesem Zusammenhang wurde sie darüber informiert, dass für die Abnahme des Verhandlungstermins eine schriftliche Eingabe unter Beilage eines Arztzeugnisses erforderlich sei (act. 19). In der Folge liess die Beklagte gleichentags ein Schreiben vom 20. April 2026 (act. 20) am hiesigen Gericht abgeben, in welchem sie kurz zu den Vorbringen der Klägerin Stellung nimmt und um ein Urteil in Abwesenheit ersucht.

1.4. An der Hauptverhandlung vom 21. April 2026 nahm die Klägerin zu den Vorbringen der Beklagten im Rahmen der Replik Stellung (act. 22, S. 1 ff.). Die Beklagte ist unentschuldigt nicht erschienen (act. 22, S. 1; dazu sogleich E. 2.). Gleichentags erging das vorliegende Urteil zunächst in unbegründeter Fassung (act. 23). Mit Eingabe vom 29. April 2026 (act. 25) ersuchte die Beklagte fristgerecht um schriftliche Begründung des vorliegenden Entscheids.

2. <u>Säumnis der Beklagten an der Hauptverhandlung vom 21. April 2026</u>

2.1. Enthält die Klage eine Begründung, so setzt das Gericht der Beklagten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme und lädt danach die Parteien zur Verhandlung vor, wobei die Säumnisfolgen im Sinne von Art. 234 ZPO sinngemäss Anwendung finden (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Da die Klage begründet eingereicht wurde, wurden die Parteien nach Eingang der Stellungnahme der Beklagten in Anwendung von Art. 245 Abs. 2 ZPO zur Hauptverhandlung vom 21. April 2026 vorgeladen (act. 14 bzw. act. 16/1-2).

2.2. Eine Vorladung ist durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zuzustellen (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Die Zustellung ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder von einer angestellten

oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 138 Abs. 2 ZPO). Gemäss Art. 134 ZPO muss die Vorladung mindestens zehn Tage vor dem Erscheinungstermin *versandt* werden. Diese 10-tägige (Ordnungs-)Frist beginnt mit dem Versanddatum und nicht erst mit der Zustellung zu laufen (vgl. die Botschaft zur ZPO, BBl 2006 7221, S. 7307). Die Vorladung mit den korrigierten Säumnisfolgen für die Hauptverhandlung am 21. April 2026 wurde am 7. April 2026 (act. 16/1-2) versandt. Die 10-tägige Frist wurde damit gewahrt. Die Vorladung konnte den Parteien rechtzeitig zugestellt werden (vgl. act. 17/1-2). Die Parteien wurden folglich gehörig vorgeladen.

2.3. In der Vorladung vom 7. April 2026 (act. 16/1-2), welche der Beklagten am 13. April 2026 (act. 17/2) zugestellt wurde, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verhinderung infolge Krankheit oder aus ähnlichen zwingenden Gründen dem Gericht sofort mitzuteilen und durch ein Arztzeugnis oder andere geeignete Belege nachzuweisen ist. Am 16. April 2026 teilte die Beklagte dem Gericht telefonisch mit, sie könne aufgrund ihres Alters nicht an der Verhandlung teilnehmen und sei nicht verhandlungsfähig. Sie wurde daraufhin unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, dies dem Gericht schriftlich und unter Beilage eines Arztzeugnisses mitzuteilen. Sie wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass sie sich an der Verhandlung vertreten lassen könne (act. 18). Am 20. April 2026 - nur ein Tag vor der Verhandlung - rief die Beklagte erneut an und erklärte, sie wolle dem Gericht per E-Mail mitteilen, dass sie nicht zur Verhandlung erscheinen könne. Sie wurde darauf hingewiesen, dass eine gewöhnliche E-Mail den Formanforderungen nicht genüge und die Verhinderung schriftlich unter Beilage eines Arztzeugnisses zu belegen sei (act. 19). Noch am selben Tag erfolgte eine schriftliche Eingabe der Beklagten (act. 20), in welcher sie erneut ausführte, aus gesundheitlichen Gründen an der Verhandlung nicht teilnehmen zu können, und um ein Urteil in Abwesenheit ersuchte. Sie reichte kein Arztzeugnis oder andere Belege, welche die geltend gemachte Verhandlungsunfähigkeit hätten nachweisen können, ein. Damit blieb ein angeblicher Verhinderungsgrund unbelegt. Auch stellte die Beklagte mit ihrer schriftlichen Eingabe vom 20. April 2026 kein Gesuch um Verschiebung der Verhandlung

2.4. Gemäss Art. 147 Abs. 1 ZPO ist eine Partei säumig, wenn sie eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint. Die Beklagte ist an der Hauptverhandlung vom 21. April 2026 unentschuldigt nicht erschienen (act. 22, S. 1) und hat auch keinen Vertreter bestellt. Damit ist sie säumig im Sinne von Art. 147 Abs. 1 ZPO. Es treten folglich, wie in der Vorladung angedroht (vgl. act. 16/1-2), die Säumnisfolgen gemäss Art. 234 Abs. 1 ZPO ein (vgl. auch Art. 147 Abs. 2 ZPO, Art. 219 ZPO), das heisst das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Das Gericht berücksichtigt dabei die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid – unter Vorbehalt von Art. 153 ZPO – die Akten sowie die Vorbringen der an der Hauptverhandlung anwesenden Partei zu Grunde legen.

3. Parteivorbringen

3.1. Die Klägerin bringt vor, die Beklagte habe sie mit der Erstellung sowie Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2023 mandatiert (act. 2 Rz. 8). Ausserdem habe die Klägerin im Jahr 2023 zusätzlich ausserordentliche Arbeiten im Zusammenhang mit steuerlichen Folgen einer Liegenschaftsschenkung für die Beklagte übernommen (act. 2 Rz. 11). Durch die Beauftragung sei zwischen den Parteien ein mündliches Auftragsverhältnis zustande gekommen, wobei ein Honorar zu den üblichen Stundensätzen (CHF 180.– für Mitarbeiter und CHF 250.– für den Geschäftsführer), welche der Beklagten bekannt gewesen seien, vereinbart worden sei (act. 2 Rz. 8 und 16).

3.2. Die Klägerin habe ihre Leistungen vollständig erbracht. Den Aufwand für die Arbeiten habe die Klägerin nach Zeitaufwand und einem Zuschlag für das Verbrauchs- und Büromaterial sowie für die Mehrwertsteuern verrechnet. Für die Erstellung der Steuererklärung 2021 sei ein Betrag von CHF 3'117.60 (act. 2 Rz. 9), für die Erstellung der Steuererklärung 2022 sei ein Betrag von CHF 2'672.25 (act. 2 Rz. 10), für die Erstellung der Steuererklärung 2023 sei ein Betrag von CHF 2'672.25 (act. 2 Rz. 12) und für die ausserordentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit steuerlichen Folgen einer Liegenschaftsschenkung im Jahr 2023 sei ein Betrag von CHF 2'984.– in Rechnung gestellt worden (act. 2 Rz. 11). Mit den Rechnungen vom 3. und 11. Februar 2025 (act. 4/4, act. 4/6, act. 4/8, act. 4/10)

seien die gesamten Beträge der Beklagten in Rechnung gestellt worden. Mit Schreiben vom 24. Februar 2025 (act. 4/12) habe die Klägerin die Beklagte zur Zahlung bis am 7. März 2025 aufgefordert, wobei die Zahlung ausgeblieben sei (act. 2 Rz. 14).

3.3. Die Beklagte bestreitet in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2026 im Wesentlichen die angegebenen Stundenanzahlen und die Höhe der Rechnungen. Der Stundenrapport in den Beilagen sei so klein geschrieben, so dass sie dies als 92-jährige Frau kaum lesen könne. Die Klägerin hätte bereits in der Vergangenheit Zugriff auf ihre Unterlagen und hätte diese ordnungsgemäss einsehen und verwenden können. Es gehe hier nicht darum, dass Unterlagen hätten vorbereitet werden müssen. Ausserdem seien ihr die Steuererklärungen nie zugesandt worden (act. 12). Mit Eingabe vom 20. April 2026 machte sie sodann geltend, dass sie aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage gewesen sei, die Rechnungen zu bezahlen (act. 20).

4. Vergütungsanspruch

4.1. Vertragsqualifikation

4.1.1. Die Beklage hat das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrages nicht bestritten. Es ist folglich davon auszugehen, dass zwischen den Parteien eine vertragliche Grundlage für die Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2023 sowie für die ausserordentlichen Arbeiten im Jahr 2023 im Zusammenhang mit steuerlichen Folgen einer Liegenschaftenschenkung besteht.

4.1.2. Die Klägerin qualifiziert das Vertragsverhältnis als Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. OR, was die Beklagte nicht in Abrede stellt. Gemäss Rechtsprechung handelt es sich bei der Vereinbarung der Ausfertigung der Steuererklärung um einen einfachen Auftrag (Urteil des Bundesgerichts 4C.316/2001 vom 7. Februar 2002, E. 2b.aa; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LB190013-O vom 5. Mai 2020, E. 3.1). Entsprechend ist das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien als einfachen Auftrag (Art. 394 ff. OR) zu qualifizieren.

4.2. Vergütung und gehörige Erfüllung

4.2.1. Eine Vergütung ist nach Art. 394 Abs. 3 OR zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist. Beweispflichtig für die Honorarabsprache, die Art der Vergütung und die Angemessenheit (Üblichkeit) der Honorarforderung ist der Beauftragte (Urteil des Bundesgerichts 4A_278/2014 vom 18. September 2014, E. 4.1). Wer einen Honoraranspruch geltend macht, trägt die Beweislast für das Bestehen und den Inhalt des Auftragsverhältnisses sowie für dessen ordnungsgemässe Erfüllung. Eine Umkehr dieser Beweislast ist nur anzunehmen, wenn der Auftraggeber die Leistungen vorbehaltlos entgegengenommen hat (BSK OR-OSER, Art. 394 N 41). Zum Honorar gehören auch Auslagen im Zusammenhang mit Generalunkosten wie Löhne, Büromiete, Mobiliar usw. (Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2010 vom 14. Oktober 2010, E. 4.3.2). Die Üblichkeit bezieht sich auch auf die Höhe des Honorars (BSK OR-OSER, Art. 394 N 39). Bei der Honorarfestlegung verfügt der Beauftragte über einen gewissen Ermessensspielraum. Ein richterliches Eingreifen ist nur geboten, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (BSK OR-OSER, Art. 394 N 39). Die Auftraggeberin hat zu begründen, weshalb und inwieweit das Honorar zu kürzen ist, wobei zwar keine Genauigkeit verlangt werden kann, aber pauschale Ausführungen nicht genügen (Urteil des Bundesgerichts 4A_412/2019 vom 27. April 2020, E. 8.3.1).

4.2.2. Die Klägerin führt aus, sie habe für die Erstellung der Steuererklärung 2021 insgesamt 13.08 Arbeitsstunden, 6.5 Stunden durch Herrn C._____ mit einem Stundenansatz von CHF 250.– und 6.58 Stunden durch Frau D._____ mit einem Stundenansatz von CHF 180.–, geleistet. Die Klägerin habe einen abgerundeten Betrag von CHF 2'800.– für die Arbeitsleistung verrechnet, wobei bei der Gesamtforderung noch 3 % für das Verbrauchs- und Büromaterial sowie die Mehrwertsteuern hinzugerechnet wurden. Dies ergebe eine Gesamtforderung von CHF 3'117.60 (act. 2 Rz. 9, act. 4/4-5). Für die Erstellung der Steuererklärung 2022 habe die Klägerin total 10.83 Stunden geleistet, wobei 4.33 Stunden durch Frau D._____ und 6.5 Stunden durch Herrn C._____ erbracht wurden, was eine Gesamtforderung bei gleichbleibenden Stundenansätzen, zuzüglich Mehrwertsteuern und 3 % für Verbrauchs- und Büromaterial von CHF 2'672.25 ergebe (act. 2 Rz. 10, act. 4/6-7). Für die Erstellung der Steuererklärung im Jahr 2023 seien 5 Stunden durch Herrn

C._____ und 6 Stunden durch Frau D._____ geleistet worden, wobei sich die Gesamtforderung zuzüglich 3 % Verbrauchs- und Büromaterial und Mehrwertsteuern auf CHF 2'672.25 belaufen habe (act. 2 Rz. 12, act. 4/10-11). Für die ausserordentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit steuerlichen Folgen einer Liegenschaftsschenkung im Jahr 2023 seien 6.58 Stunden durch Frau D._____ und 6 Stunden durch Herrn C._____ angefallen, wobei ein Gesamtbetrag von CHF 2'984.– wiederum inklusive 3 % Verbrauchs- und Büromaterial und Mehrwertsteuern in Rechnung gestellt worden sei (act. 2 Rz. 11, act. 4/8-9). Die Klägerin macht geltend, es handle es sich um branchenübliche Stundenansätze, welche der Beklagten bekannt gewesen seien (act. 2 Rz. 16). Zudem sei der effektive Aufwand höher gewesen, da die Beklagte eine betreuungsintensive Kundin gewesen sei, wobei lange Telefonate geführt worden seien, Unterlagen hätten eingeholt werden und man immer hätte nachfragen und nachfassen müssen. Zudem sei die Erstellung der Steuererklärungen aufgrund von mehreren Liegenschaften, zum Teil auch im Ausland und vermietete Mehrfamilienhäuser, aufwendig gewesen. Deshalb sei es keine "normale" Steuererklärung gewesen, weshalb das in Rechnung gestellte Honorar angemessen sei (act. 22 S. 2 f.).

4.2.3. Wie zuvor ausgeführt, bestreitet die Beklagte die angegebene Stundenzahl auf den Stundenrapporten und die Rechnungen der Klägerin (vorstehend Erw. 3.3: act. 12, act. 13/1-3, act. 20).

4.2.4. Die pauschalen Bestreitungen der Beklagten genügen nicht. Sie macht weder geltend, zwischen den Parteien sei eine abweichende Vergütung vereinbart worden, noch legt sie konkret dar, inwiefern einzelne Positionen, Stundenaufwände bzw. die Stundenansätze unzutreffend oder überhöht seien. Die Klägerin hat demgegenüber die von ihr erbrachten Leistungen, den jeweiligen Zeitaufwand sowie die angewendeten Stundenansätze detailliert dargelegt und belegt (vgl. act. 4/4-11). Den Steuererklärungen ist sodann zu entnehmen, dass die Beklagte über diverse Liegenschaften, so auch im Ausland, verfügt (vgl. act. 21/17 S. 9), was den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärung naturgemäss erhöht. Jedenfalls scheint kein Missverhältnis zwischen dem Umfang der erbrachten Leistungen und dem geltend gemachten Honorar vorzuliegen. Sodann blieben die entsprechenden Ausführungen der Klägerin zur Angemessenheit der Höhe der Rechnungen und

des Honorars anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. April 2026 gänzlich unbestritten. Demnach ist auf die von der Klägerin geltend gemachten und ausgewiesenen Leistungen abzustellen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Die Honorarforderung in der Gesamthöhe von CHF 11'446.10 erweist sich als ausgewiesen.

4.2.5. Die Beklagte macht weiter geltend, die Steuererklärungen seien ihr nicht zugesandt worden (act. 12) bzw. fehle es ihr an einer korrekten endgültigen Steuererklärung (act. 20 S. 2).

4.2.6. Die Klägerin reichte anlässlich der Hauptverhandlung vom 21. April 2026 die für die Beklagte erstellten Steuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2023 (act. 21/17-19) ins Recht. Zudem brachte sie vor, die Steuererklärungen für die Jahre 2021 und 2022 seien bei den zuständigen Steuerbehörden eingereicht worden (act. 22 S. 1). Hinsichtlich der Steuererklärung 2023 führte die Klägerin aus, diese sei der Beklagten nach dem Schreiben ihrer Anwältin vom 7. Februar 2025 (act. 21/15) zusammen mit den Steuererklärungen für die Jahre 2021 und 2022 mit Schreiben vom 11. Februar 2025 (act. 21/16 S. 2) zugestellt worden, wobei die Beklagte die Steuererklärung für das Jahr 2023 selbst hätte einreichen müssen, da noch offene Punkte zur Besprechung bestanden hätten (act. 22 S. 2).

4.2.7. Die von der Klägerin für die Beklagte erstellten Steuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2023 liegen bei den Akten (act. 21/17-19). Zudem hat die Beklagte gemäss dem von der Klägerin vorgelegten Schreiben, die Steuererklärungen erhalten (vgl. act. 21/16 S. 2). Substantiierte Vorbringen, dass die Klägerin den Auftrag nicht ordnungsgemäss erfüllt hätte, werden von der Beklagten nicht gemacht. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Klägerin gehörig erfüllt hat.

4.3. Fazit

Nach dem Gesagten hat die Beklagte gegen die ausgewiesene Forderung der Klägerin von CHF 11'446.10 keine Einreden oder Einwendungen rechtsgenügend eingebracht, wodurch die Gesamtforderung im Umfang von CHF 11'446.10 durch die Beklagte geschuldet ist.

5. Zins

5.1. Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird die Schuldnerin durch Mahnung des Gläubigers oder Vereinbarung eines bestimmten Verfalltags in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 und 2 OR) und hat einen Verzugszins von 5 % zu bezahlen (Art. 104 Abs. 1 OR).

5.2. Die Klägerin verlangt Verzugszinsen von 5 % auf die Gesamtforderung in der Höhe von CHF 11'446.10 seit dem 10. März 2025. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 24. Februar 2025 (act. 4/12) gemahnt, die offenen Rechnungen bis spätestens am 7. März 2025 zu bezahlen, womit sie sich am 10. März 2025 im Verzug befunden hat (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR). Diese Behauptungen sind unbestritten, weshalb darauf abzustellen ist. Der geltend gemachte Verzugszins von 5 % seit dem 10. März 2025 ist folglich ausgewiesen und durch die Beklagte geschuldet.

5.3. Im Ergebnis ist die Beklagte demnach zu verpflichten, der Klägerin CHF 11'446.10 nebst Zins zu 5 % seit dem 10. März 2025 zu bezahlen.

6. Beseitigung des Rechtsvorschlags

Die Klägerin beantragt, dass der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon, Zahlungsbefehl vom 11. März 2025, aufzuheben sei. Die Klage ist vollumfänglich gutzuheissen, weshalb der Rechtsvorschlag der Beklagten antragsgemäss zu beseitigen ist (Art. 79 SchKG).

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen, da sie gänzlich unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf CHF 1'800.– festzusetzten (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG). Ferner ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Betrag von CHF 615.– (vgl. act. 1 S. 2) zu ersetzen (Art. 207 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte ist antragsgemäss zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Aufgrund des Streitwerts von CHF 11'446.10 beträgt die Parteientschädigung CHF 2'600.– (MwSt. darin enthalten) (§ 4 Abs. 1 AnwGebV).

Das Einzelgericht erkennt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den Betrag von CHF 11'446.10 nebst Zins zu 5 % seit 10. März 2025 zu bezahlen.

2. Der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon, Zahlungsbefehl vom 11. März 2025, wird im Umfang von CHF 11'446.10 nebst Zins zu 5 % seit 10. März 2025 beseitigt.

3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 1'800.–.

4. Die Gerichtskosten, einschliesslich der Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 615.–, werden der Beklagten auferlegt.

   Der von der Klägerin geleistete Kostenvorschuss wird ihr unter Vorbehalt allfälliger staatlicher Verrechnungsansprüche zurückerstattet. Die Entscheidgebühr wird von der Beklagten nachgefordert.

5. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Betrag von CHF 615.– zu bezahlen.

6. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 2'600.– zu bezahlen.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein, sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon.

8. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich, **Beschwerde** erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT MEILEN
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Bezirksrichterin:	Die Gerichtsschreiberin:
MLaw S. Hartmann	MLaw D. Schuppisser